

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
6P.65/2007 /bri

Urteil vom 7. Juni 2007  
Kassationshof

Besetzung  
Bundesrichter Schneider, Präsident,  
Bundesrichter Ferrari, Favre,  
Gerichtsschreiber Monn.

Parteien  
X. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich,  
Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand  
Strafverfahren; Willkür, rechtliches Gehör,

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer,  
vom 5. Oktober 2005.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.  
Der angefochtene Entscheid ist vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über  
das Bundesgericht (BGG) am 1. Januar 2007 ergangen. Auf das Rechtsmittel ist daher noch das  
frühere Verfahrensrecht anwendbar (Art. 132 Abs. 1 BGG, e contrario), hier somit dasjenige der  
staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 84 ff. OG.

2.  
Die staatsrechtliche Beschwerde ist binnen 30 Tagen, von der nach dem kantonalen Recht  
massgebenden Eröffnung des angefochtenen Entscheids an gerechnet, dem Bundesgericht  
schriftlich einzureichen (Art. 89 Abs. 1 OG). Diese Frist ist im vorliegenden Fall längst verstrichen.  
Dass später auch noch ein Entscheid des Kassationsgerichts erging (Beschwerde S. 4 Ziff. 6), ist  
unerheblich. Auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts ist nicht  
einzutreten.

3.  
Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu  
tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG:

1.  
Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.  
Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.  
Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem  
Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.  
Lausanne, 7. Juni 2007

Im Namen des Kassationshofes  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: